



# Alte Spekulationsverluste nutzen, bevor es zu spät ist

Verluste aus der Zeit vor Einführung der Abgeltungsteuer können nur noch bis Ende kommenden Jahres steuerlich geltend gemacht werden. Die Zeit drängt also. Anlageberater sollten sich deshalb baldmöglichst mit den verschiedenen Strategien zur Verrechnung beschäftigen

von StB Jochen Busch, RöfIsPartner München

Die Kapitalmärkte befinden sich weiterhin fest im Griff der Schuldenkrise. Kein günstiges Umfeld also für Überlegungen, Gewinne zu erzielen, die dann noch mit alten Spekulationsverlusten verrechenbar sein sollen. Zur Erinnerung: Viele Anleger verfügen noch über Verlustvorträge, die aus dem Verkauf von Wertpapieren vor Einführung der Abgeltungsteuer 2009 stammen. Die Frist zur umfassenden Nutzung dieser Spekulationsverluste nach dem alten Recht („Spekulationsaltverluste“ oder kurz „Altverluste“) läuft allerdings am 31. Dezember 2013 ab. Immer drängender stellt sich daher die Frage: Wie kann der Anleger den Fiskus an diesen Verlusten doch noch beteiligen?

## Gesetzliche Verlustverrechnung

Nach dem Gesetz dürfen Anleger ihre zum 31.12.08 nicht ausgeglichenen Altverluste mit Erträgen künftiger Jahre ausgleichen. Dieser erweiterte Ausgleich ist jedoch sachlich und zeitlich beschränkt. Verrechenbar sind im Grundsatz nur abgeltungsteuerpflichtige Veräußerungsgewinne. Hierunter fallen Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren wie Zertifikaten, Aktien oder Anleihen. Aber auch zeitanfällig erworbene Zinsansprüche bei Verkauf von verzinslichen Zertifikaten oder Anleihen zwischen zwei Zinsterminen, die sogenannten Stückzinsen, zählen dazu. Schließlich sind auch Erträge aus Termingeschäften (Ausnahme Stillhalterprämien) mit Altverlusten verrechenbar. Diese Verlustverrechnung ist jedoch bis Ende 2013

befristet. Ab 2014 mindern Altverluste nur noch Gewinne aus dem steuerpflichtigen Verkauf etwa von Immobilien, Kunst oder Edelmetallen. Dies führt schlimmstenfalls dazu, dass sich ein Altverlust nicht mehr



StB Jochen Busch,  
RöfIsPartner, München

nutzen lässt. Damit es nicht soweit kommt, sind folgende exemplarische Verlustnutzungsstrategien überlegenswert:

### Strategie 1: Gezielte Gewinnrealisation

Wer Wertpapiere ab dem Jahr 2009 gekauft hat und mit diesen Investments im Plus liegt, sollte überlegen, sie jetzt mit Gewinn zu verkaufen. Der Veräußerungsgewinn ist mit dem Altverlust verrechenbar.

**Beispiel 1:** Ein Anleger verfügt zum 31.12.11 über einen nicht ausgeglichenen Spekulationsverlust von 10.000 € aus dem Jahr 2008. In seinem Depot befinden sich

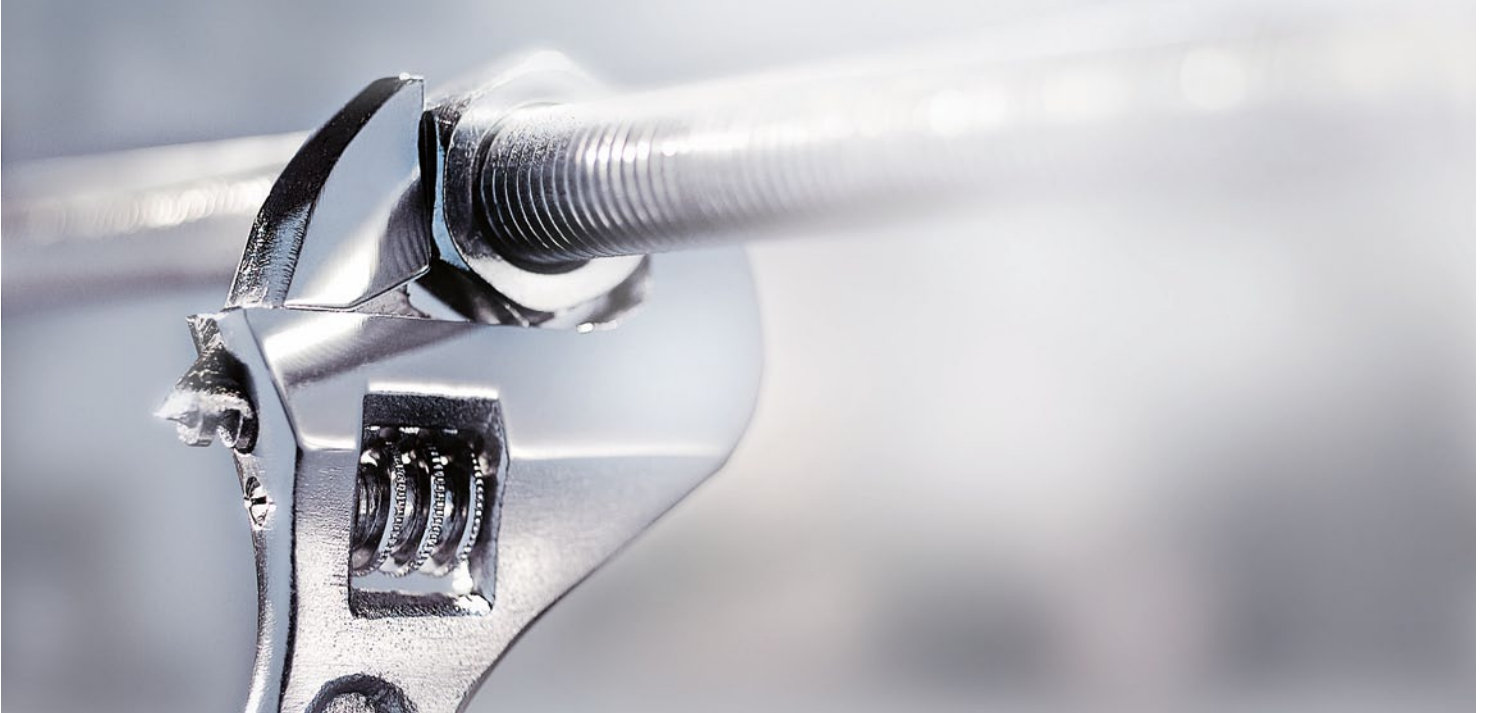
Discountzertifikate, Aktien und Anleihen, die er in den Jahren 2010 und 2011 gekauft hat und die seitdem im Wert gestiegen sind. Der Anleger entschließt sich Anfang 2012, die Gewinne zu realisieren. Er verkauft die Papiere mit insgesamt 9.000 € Gewinn. Die Bank behält auf diese insgesamt 9.000 € Gewinn 2.250 € Abgeltungsteuer ein.

**Ergebnis:** Der Anleger kann den Gewinn mit seinem Altverlust verrechnen. Über seine Steuererklärung holt er sich die von der Bank einbehaltene Abgeltungsteuer von 2.250 € vom Finanzamt wieder. Der verbleibende Altverlust beträgt 1.000 €.

Der Verkauf der Gewinnbringer schließt außerdem nicht aus, dass der Anleger die Papiere kurze Zeit später, sogar taggleich, erneut kauft. Dieses „Sale-and-buy-back“-Verfahren haben die Finanzgerichte abgesegnet (BFH vom 25.08.09, Az. IX R 60/07). Voraussetzung ist dabei lediglich, dass der Rückkauf- und Verkaufskurs voneinander abweichen. Zur Absicherung ist es allerdings empfehlenswert, für die Rückkaufsentscheidung zudem eine veränderte Kapitalmarkt einschätzung oder zum Beispiel Neuigkeiten hinsichtlich des Emittenten oder des Basiswertes belegen zu können.

### Strategie 2: Isolierung von Verlustbringern

Werden neben Gewinnen auch Verluste realisiert, ist Vorsicht geboten. Veräußerungsverluste mindern nämlich automatisch das verrechenbare Altverlustvolumen.



# Sie bestimmen den Hebel.

Erreichen Sie mehr mit den Faktor-Zertifikaten der Commerzbank.

Partizipieren Sie ohne Laufzeitbegrenzung mit einem konstanten Hebel (Faktor) an der täglichen Entwicklung eines Index- oder eines Rohstoff-Futures. Dies ist sowohl für steigende Kurse mit Faktor-Long-Zertifikaten als auch für fallende Kurse mit Faktor-Short-Zertifikaten möglich. Dazu berechnet die Commerzbank für jeden Basiswert und Faktor einen eigenen Strategie-Index, der jeweils aus einer Hebelkomponente und einer Zinskomponente besteht. Die Hebelkomponente bildet die tägliche prozentuale Kursveränderung des Basiswerts gegenüber seinem Vortagsschlusskurs gehebelt ab. Ein Faktor von 3 für Faktor-Long-Zertifikate beispielsweise garantiert dabei, dass die Hebelkomponente um 3 % steigt, wenn der Basiswert an einem Handelstag um 1 % steigt bzw. um 3 % fällt, wenn der Basiswert um 1 % fällt.\* Die Zinskomponente beinhaltet die Kosten der Indexkonstruktion und kann zu einem Rückgang des Index führen.

	Faktor 4x Long	Faktor Triple Long	Faktor Triple Short	Faktor 4x Short
<b>DAX®-Future</b>	CZ2 4ZM	CZ2 4ZL	CZ2 4ZJ	CZ2 4ZK
<b>Gold-Future</b>	CZ3 3CZ	CZ3 3CY	CZ3 3CW	CZ3 3CX

Stand: 9. Februar 2012; Den jeweiligen Verkaufsprospekt erhalten Sie unter Angabe der WKN bei der Commerzbank AG, GS-MO 5.4.1, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt a. M. oder unter [www.zertifikate.commerzbank.de](http://www.zertifikate.commerzbank.de). DAX® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

\* Die Anwendung des Faktors auf Renditen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Handelstag berechnet werden, ist nicht möglich, da bei dem Indexkonzept jede tägliche Kursentwicklung entscheidend ist.

Internet: [www.zertifikate.commerzbank.de](http://www.zertifikate.commerzbank.de), Hotline: 069 136-47845

**Gemeinsam mehr erreichen**

**Beispiel 2:** Wie Beispiel 1, aber im Depot befindet sich auch ein Hedgefondszertifikat mit einem Buchverlust von 5.000 €.

**Ergebnis:** Verkauft der Anleger auch das Verlustzertifikat, behält die Bank nur auf den Saldo aller Gewinne und Verluste (4.000 €) Abgeltungsteuer ein. Und nur in dieser Höhe ließe sich der Spekulationsaltverlust verrechnen. Um das zu vermeiden, könnte der Anleger entweder mit der Verlustrealisierung warten, sofern dies wirtschaftlich Sinn macht. Alternativ überträgt er die Hedgefondsposition auf ein neues Depot bei einer anderen Bank und verkauft es dann über diese Bank. Einen Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung zum Jahresende 2012 bei dieser Bank darf der Anleger dann aber nicht stellen. Vielmehr trägt die Bank den Verlust von 5.000 € vor und verrechnet ihn nur mit Erträgen des Kunden bei dieser Bank im Jahr 2013.

### Strategie 3: Stückzinsen statt Zinskupon

Wie eingangs erwähnt, lassen sich auch erhaltene Stückzinsen beim Verkauf von zinstragenden Zertifikaten oder Anleihen mit Spekulationsaltverlusten verrechnen. Die Zinsgutschrift bei Kuponterminen ist hingegen nicht begünstigt. Es kann also Sinn machen, das Papier kurz vor Zinstermin zu verkaufen und nach dem Zinstermin zurückzuerwerben. So lassen sich günstigenfalls sogar fast die kompletten Zinsen einer Zinsperiode mit Spekulationsaltverlusten verrechnen. Anleger sollten allerdings beachten, dass Verluste beim Verkauf, die aus negativer Kursentwicklung entstehen, den Vorteil schmälern. Und in wirtschaft-

licher Hinsicht ist bei einem Rückkauf auf die Zusatzkosten zu achten, also vor allem auf die Transaktionsgebühren und die Kursspannen zwischen An- und Verkauf.

### Strategie 4: Gegenläufige Zertifikate

Zur Verlustnutzung eignen sich grundsätzlich auch risikomindernde Zertifikatstrategien, bei denen der Anleger mittels zweier Produkte auf eine gegensätzliche Entwicklung desselben Basiswertes setzt.

**Beispiel 3:** Der Anleger erwirbt im Februar 2012 für 10.000 € X-Zertifikate auf einen Aktienindex mit einer Laufzeit bis Mitte 2013. Dieses Zertifikat sieht bei einem stark steigenden Aktienindex einen hohen Rückzahlungsgewinn vor. Verzeichnet der Index innerhalb der Laufzeit allerdings nur ein leichtes Plus, erhält der Investor am Laufzeitende eine Verzinsung von 9 % p.a. Bei Unterschreiten einer bestimmten Indexschwelle verliert das Zertifikat hingegen sehr stark an Wert. Weil der Anleger dieses hohe Risiko nicht eingehen will, sichert er sich ab und kauft für weitere 10.000 € Y-Zertifikate eines anderen Emittenten auf denselben Basiswert mit einem (vereinfacht) gegenläufigen Auszahlungsprofil.

Im Herbst 2012 legt der Aktienindex stark zu, was sich positiv auf das X-Zertifikat auswirkt. Beim Y-Zertifikat bricht dadurch allerdings die Indexschwelle. Daraus folgt: Das X-Zertifikat ist nun 18.750 € wert, das Y-Zertifikat aber nur noch 750 €.

**Ergebnis:** Der Anleger realisiert noch im Jahr 2012 den Gewinn aus dem X-Zertifikat in Höhe von 8.750 €. In dieser Höhe ver-

rechnet er über seine Steuererklärung 2012 seinen Alt Spekulationsverlust. Das Y-Zertifikat verkauft er hingegen erst Anfang 2013 mit 9.250 € Verlust. Diesen kann er fortan uneingeschränkt und zeitlich unbegrenzt mit sämtlichen anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen saldieren.

Anleger, die eine solche Strategie für sich in Erwägung ziehen, sollten sich aufgrund der Komplexität vorher sehr genau über die wirtschaftlichen und steuerlichen Implikationen beraten lassen. Steuerlich gesehen hängt der Erfolg maßgeblich davon ab, dass die beiden Zertifikate nicht als eine einheitliche Kapitalanlage behandelt werden.

### Formalien beachten

Wichtig ist es für Anleger, daran zu denken, dass die Altverlustverrechnung nicht automatisch erfolgt. Sie bedarf vielmehr eines Antrags des Steuerpflichtigen bei seinem Finanzamt. Zu diesem Zweck gibt er die abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträge freiwillig in seiner Steuererklärung an. Der Steuererklärung muss er außerdem eine Bescheinigung seiner Bank(en) beifügen. Aus ihr müssen sich die Kapitalerträge des gesamten Jahres sowie die verrechnungsfähigen Veräußerungsgewinne ergeben. Die Banken sind indes nur auf Verlangen des Anlegers verpflichtet, eine solche Bescheinigung auszustellen. Sofern die Banken also nicht von sich aus tätig werden, muss der Anleger einen entsprechenden Antrag stellen. Dies ist nicht zu verwechseln mit dem Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung im Falle eines Verlustes aus einer Bankverbindung. Eine solche Verlustbescheinigung soll gerade nicht gestellt werden, um das maximale Volumen an verrechenbarem Spekulationsaltverlust nicht dadurch zu reduzieren (vgl. oben).

## Verrechnung von Spekulationsaltverlusten

Umfang	Befristung	Formalia	Strategien
<ul style="list-style-type: none"> <li>abgeltungsteuerpflichtige Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und Termingeschäften (außer Stillhaltergeschäfte)</li> <li>steuerpflichtiger Verkaufsgewinn aus z.B. Gold, Immobilien, Devisenkassageschäften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bis 31.12.2013</li> <li>ab 2014 nur noch sehr eingeschränkt (Realkapitalanlagen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bankenbescheinigung (Antrag des Anlegers!)</li> <li>Angabe der Erträge in der Steuererklärung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gezielte Gewinnrealisation</li> <li>Isolierung von Verlustbringern</li> <li>Stückzinsen statt Zinskupon</li> <li>gegenläufige Zertifikate</li> </ul>

Quelle: RöfIsPartner

### Fazit

Anlegern mit Spekulationsverlusten nach dem bis Ende 2008 geltenden Recht ist zu empfehlen, sich spätestens jetzt intensiv mit den bestehenden Möglichkeiten der Verrechnung zu beschäftigen. Andernfalls könnten Steuernachteile die Folge sein.

\* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.